

Haushaltssatzung 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Gemäß § 97 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachstehend die Haushaltssatzung der Gemeinde Fronhausen für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.200.559 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.967.038 EUR
mit einem Saldo von	- 1.766.479 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 1.766.479 EUR,
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.161.467 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.234.460 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.525.700 EUR
mit einem Saldo von	- 1.291.240 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.137.600 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	353.225 EUR
mit einem Saldo von	784.375 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	1.668.332 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.052.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 530.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 580 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v.H. |
|
 | |
| 2. Gewerbesteuer auf | 385 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten bis zu 50% je Sachkonto, soweit das Sachkonto einen Betrag von 4.000 EUR überschreitet, höchstens bis zu 10.000 EUR je Sachkonto, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 HGO wird auf 5% der veranschlagten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Auszahlungen im Gesamtfinanzhaushalt (Summe der Investitionsauszahlungen) festgestellt.

§ 8

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Gesamtinvestitionskosten (einschließlich Folgekosten) ab einer Höhe von 1.000.000 EUR
- (2) Für erhebliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung zum 30.06., 30.09. und 31.12. zu unterrichten, wenn Aufwendungen und Auszahlungen nicht über die dafür vorgesehenen, sondern über mit ihr deckungsfähige Haushaltsstellen erfolgt sind. Die Unterrichtung soll zu der auf den Stichtag folgenden Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen und die betroffenen Haushaltsstellen und die jeweiligen Beträge umfassen.

Fronhausen, den 12.02.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fronhausen

gez. Claudia Schnabel
(Bürgermeisterin)

2. Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

A) Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich der Gemeinde Fronhausen eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO)

B) Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Fronhausen festgesetzten Kredite in Höhe von

1.052.000 Euro

(i. W. Eine Million zweiundfünfzigtausend Euro)

C) Gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Fronhausen festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

533.000 Euro

(i. W. fünfhundertdreißigtausend Euro)

D) Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i.V.m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Fronhausen festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i. W. Eine Million Euro)

Marburg, 10. Februar 2026

Jens Womelsdorf
Landrat

3. Auslegung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit der Genehmigung liegt zur Einsichtnahme vom 19. Februar 2026 bis 27. Februar 2026 (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Fronhausen, Schulstraße 19, 35112 Fronhausen, (Zimmer 8, Gemeindekasse) öffentlich aus.

35112 Fronhausen, 16.02.2026

Der Gemeindevorstand

Gez. Schnabel
(Bürgermeisterin)